



### Information für deutsche Staatsangehörige:

(Stand: 25.04.2014)

**Ab 1.9.2014 gilt in Georgien ein neues Aufenthaltsgesetz** („Gesetz über den rechtlichen Status von Ausländern und Staatenlosen“). Mit der Novellierung passt sich Georgien an das europäische Aufenthaltsrecht an. Das Ergebnis ist eine im Vergleich zur bisherigen Rechtslage stärkere Regulierung von Einreise und Aufenthalt von Ausländern nach und in Georgien. **Es werden sich Änderungen auch für deutsche Staatsangehörige ergeben!**

#### Grundsätze der Neuregelung:

- Das georgische Aufenthaltsrecht unterscheidet ab dem 1.9.2014 zwischen Kurzaufenthalten (Aufenthalte von bis zu 90 Tagen im Halbjahr) und längerfristigen Aufenthalten (über 90 Tage im Halbjahr).
- Ausnahmen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte werden in einer noch zu verabschiedenden Verwaltungsvorschrift geregelt. Soweit der Botschaft bekannt, werden **deutsche Staatsangehörige für Kurzaufenthalte kein Visum** benötigen.
- **Für längerfristige Aufenthalte** von über 90 Tagen im Halbjahr wird ab 1.9.2014 jedoch **auch für deutsche Staatsangehörige Visumpflicht** bestehen.
- Wird ein Visum benötigt, so ist dieses in jedem Fall **vor der Einreise** bei der zuständigen georgischen Auslandsvertretung zu beantragen.

#### Was bedeutet dies für deutsche Staatsangehörige?

- **Die visumfreie Einreise ist ab dem 1.9.2014 nur noch für Aufenthalte von bis zu 90 Tage im Halbjahr (180 Tage) möglich** (bisher: 360 aufeinanderfolgende Tage).
- Innerhalb eines Halbjahres – die Zählung beginnt mit einer ersten Einreise – können deutsche Staatsangehörige **beliebig oft nach Georgien ein- und wieder ausreisen**. Der addierte, gesamte Aufenthalt in Georgien darf jedoch 90 Tage innerhalb von 180 Tagen nicht überschreiten.

Für Touristen oder Gäste mit einem „üblicherweise“ einmaligem, kürzeren Aufenthalt (< 90 Tage) hat die Neuregelung damit keine Auswirkungen.

Gleiches gilt für Reisende, die häufiger z.B. für Arbeits- und Geschäftsbesuche, Familienbesuche, Bildungs- und Forschungsaufenthalte etc. einreisen – sich aber dennoch im Laufe des halben Jahres ab Ersteinreise überwiegend nicht in Georgien aufhalten.

- **Deutsche, die sich länger als 90 Tage im Halbjahr in Georgien aufhalten wollen, müssen für Einreise und Aufenthalt ein Langzeitvisum (Kategorie D) beantragen**. Dieses wird für eine Gültigkeitsdauer von 90 Tagen ausgestellt und ist Voraussetzung für die anschließende Erteilung einer georgischen Aufenthaltserlaubnis. Innerhalb der Gültigkeitsdauer des Langzeitvisums sowie mit Erhalt der anschließend erwirkten Aufenthaltserlaubnis sind Ein- und Ausreisen ohne weitere Beschränkungen möglich.

Langzeitvisa und die darauf basierende Aufenthaltserlaubnis können Sie bei einer georgischen Auslandsvertretung für **folgende Aufenthaltszwecke** beantragen:

- nicht-selbständige Beschäftigung, z.B. auf Grundlage eines Arbeitsvertrages mit einer georgischen Einrichtung, oder als Repräsentant einer deutschen Firma / Einrichtung
  - selbständige Beschäftigung / Unternehmer
  - Studium / Ausbildung an einer Bildungseinrichtung in Georgien
  - Familienzusammenführung.
- Für **entsandte Mitarbeiter der deutschen Entwicklungshilfe-Organisationen (GIZ, KfW)** ist vor Einreise ein **Spezialvisa (sog. Kategorie B3)** zu beantragen, das Grundlage für die spätere Akkreditierung beim georgischen Außenministerium ist. Diese erfolgt, wie gewohnt, über die Deutsche Botschaft Tiflis. Ein weiteres Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis sind nicht erforderlich.
  - Personen, die noch (also bis 31.8.2014) unter der bisherigen **Alt-Regelung** (360 Tage visumfreier Aufenthalt) eingereist sind, können diese 360 Tage noch voll ausschöpfen. Jedoch schon bei der nächsten Aus- und Wiedereinreise nach Georgien kommt die neue Gesetzeslage zum Tragen. (Dies gilt auch, wenn der 360-Tage-Zeitraum der Alt-Regelung noch nicht ausgeschöpft wurde).

**Sie haben bereits jetzt Ihren Lebensmittelpunkt in Georgien und planen, sich auch über den 1.9.2014 hinaus länger in Georgien aufzuhalten? Sie sind heute noch nicht im Besitz einer georgischen Aufenthaltsgenehmigung („residence permit“)?**

Wir empfehlen, bereits jetzt vor Ort in Georgien die georgische Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Damit können Sie die andernfalls bei Wiedereinreise nach dem 1.9.2014 in Deutschland erforderliche Beantragung des georgischen Langzeitvisums vermeiden. Die Aufenthaltsgenehmigung kann befristet (*temporary*) oder unbefristet (*permanent*) ausgestellt werden. Die Beantragung erfolgt bei der Public Service Hall.

Weitere und detaillierte Informationen (in englischer Sprache):

[http://psh.gov.ge/index.php?sec\\_id=377&lang\\_id=ENG](http://psh.gov.ge/index.php?sec_id=377&lang_id=ENG)

Ihr Rechts- und Konsularreferat  
der Deutschen Botschaft Tiflis

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben dieser Information beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.